

AMTSBLATT

01

20.01.2016

SEITE
1
5
8
9
13

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister - Personal und Organisation -, Tel. 02303/103-241 $\underline{\text{www.unna.de}}$

1.

Satzung über die vierte Änderung der Satzung der Kreisstadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2015

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), beschlossen:

§1

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich der Satzung der Kreisstadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und den Bereich der 1. Änderung dieser Satzung vom 02. Juni 2006.

§2

Der § 2 der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2003 erhält folgende Neufassung:

,,§ 2

Unter Zugrundelegung eines vom Hundert-Satzes von 20 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz vom Inkrafttreten der Satzung

bis einschließlich 31.12.2018

In den Gemeindegebietsteilen I und II auf € 2.500

und ab dem 01.01.2019

in dem Gemeindegebiet I auf € 11.500 auf € 9.500

unter Zugrundelegung eines vom Hundert-Satzes von ca. 80 % der vorgenannten Kosten festgesetzt."

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

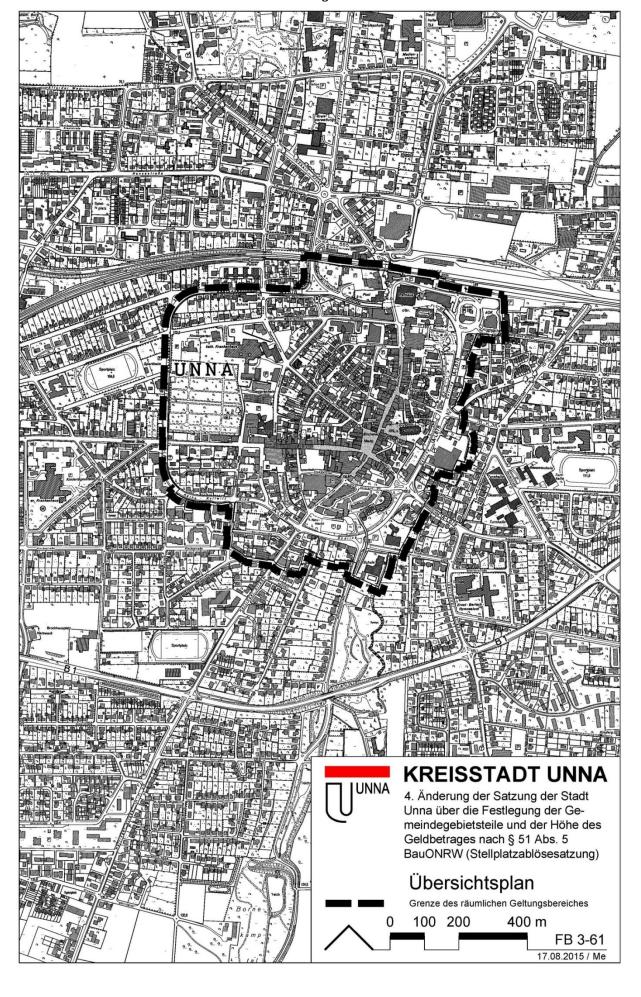
Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Unna,18.12.2015

gez. Werner Kolter Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 4. Änderung der Satzung der Kreisstadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.12.2015

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 01 - 01 / 20. Januar 2016

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn", 8. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

 Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von Gebäudeerweiterungen bzw. Terrassenüberdachungen im Bereich der vorhandenen Zechensiedlungshäuser an der Friedrichstraße zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn", 8. Änderung im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn", 8. Änderung, wird begrenzt:

im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 890, Flur 8,

Gemarkung Unna,

im Osten von der westlichen Grenze der Friedrichstraße, der süd-

lichen Grenze der Wilhelminenstraße und der west-

lichen Grenze der Hermannstraße,

im Süden von der nördlichen Grenze des Salzwegs,

im Osten von der westlichen Grenze der Flurstücke 773-786,

1021-1022, 788-792, einer Verlängerung auf die nördliche Seite der Wilhelminenstraße, der westlichen Grenze der Flurstücke 911-909, der südlichen und westlichen Grenze der Flurstücke 908 und 907, der westlichen Grenze der Flurstücke 906-890, alle Flurstücke

Flur 8, Gemarkung Unna.

- 2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
- 3. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Die Bürgerversammlung findet statt am 26.01.2016, ab 19.00 Uhr in der Gaststätte "Spiegel", Markt Königsborn 5, 59425 Unna.

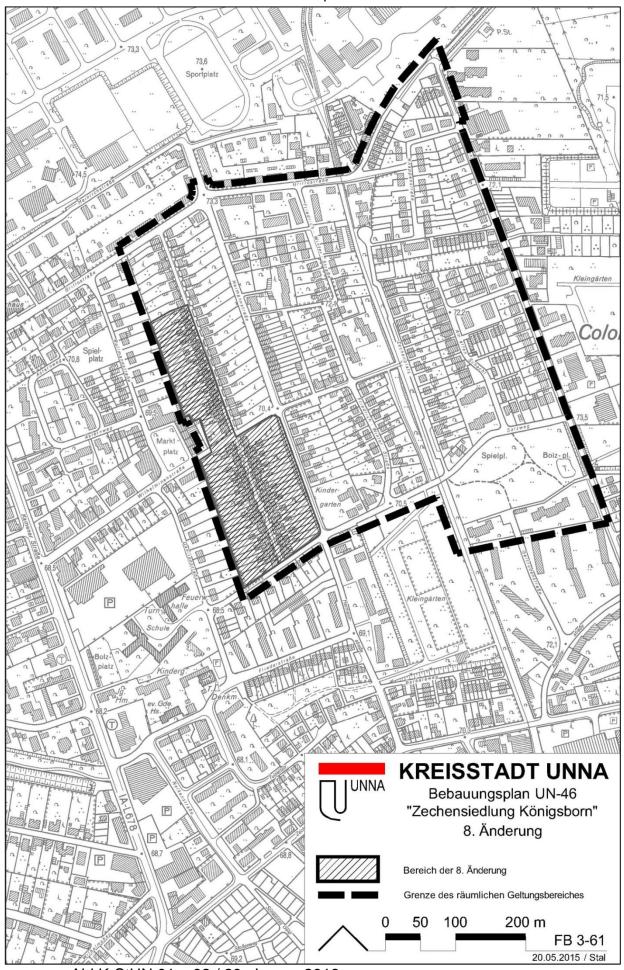
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert. Leiter der Veranstaltung ist der Ortsvorsteher, Herr Wolfgang Ahlers.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, den 20.01.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister



Abl.KrStUN 01 - 02 / 20. Januar 2016

Verwertung von Sammelcontainern für Altkleider und Schuhe

Der Bereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna hat am 05.01.2016 mehrere Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe, die ohne die erforderliche Erlaubnis auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Unna, und zwar in

- Lünern, In der Vöhde/Lünerner Schulstraße, vor der Umspannstation,
- Mühlhausen, Nußbredde/Mühlhauser Berg, neben Glascontainerstandort,
- Unna, Mozartstraße, gegenüber Haus Nr. 65

aufgestellt waren, beseitigen lassen.

Die Eigentümer/Besitzer dieser Sammelcontainer werden aufgefordert, ihre Besitzansprüche bis zum **19.02.2016** beim Bereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung geltend zu machen.

Nach diesem Zeitpunkt werden die Altkleider-/Schuhsammelcontainer verwertet.

Abl.KrStUN 01 - 03 / 20. Januar 2016

Benutzungsordnung für öffentlich bereitgestellte informationstechnische Anlagen und Internetzugänge im Bereich der Kreisstadt Unna

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7, 8, 41 I 2 lit. f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NW. S. 878); §§ 4, 5, 6 Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 687) in seiner Sitzung am 26.11.2015 nachstehende Benutzungsordnung für den Umgang mit der informationstechnischen Anlage und dem Internetzugang im Öffentlichkeitsbereich des Zentrums für Information (zib) und Bildung der Kreisstadt Unna beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt im Bereich der VHS Unna Fröndenberg Holzwickede und des Lerntreffs im Zentrum für Information und Bildung (zib), Lindenplatz 1, 59423 Unna.

§ 2 Weisungsberechtigung

Weisungsberechtigt ist die Seminarleitung bzw. das Aufsichtspersonal in den jeweiligen Räumen.

§ 3 Arbeit am Computer

Die Anmeldung an das EDV-Gerät erfolgt unter den zugewiesenen Benutzungsdaten. Jede/r angemeldete Nutzer/in ist während der Zeit ihrer/seiner Anmeldung an dem ihr/ihm zugewiesenen Gerät für alle Aktivitäten und den sich daraus eventuell ergebenden rechtlichen Verpflichtungen verantwortlich. Die Verantwortung endet mit Abmeldung bei der Seminarleitung bzw. beim Aufsichtspersonal. Minderjährigen, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Benutzung der Geräte untersagt. Minderjährigen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Geräte grundsätzlich nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter gestattet. Es ist nicht gestattet, Veränderungen an Hardware und installierter Software vorzunehmen sowie Software zu installieren.

Der Einsatz und Anschluss privater Hardware (externe Datenträger, Smartphones etc.) an EDV-Geräten ist ohne die Genehmigung der Seminarleitung bzw. des Aufsichtspersonals nicht gestattet. Für etwaige Schäden an privater Hard- und Software infolge einer erteilten Nutzungsgenehmigung wird nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 4 Datenschutz, Datensicherheit und Datensicherung

Der/die Nutzer/in verwendet Geräte der informationstechnischen Anlage und den Internetzugang im Öffentlichkeitsbereich des zibs der Kreisstadt Unna. Der/die Nutzer/in hat gegen die Kreisstadt Unna weder einen Anspruch auf individuellen Schutz der von ihm/ihr verwendeten personenbezogenen Daten noch kann er/sie zu seinen/ihren Aktivitäten eine Datensicherung oder Protokollierung für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verlangen.

§ 5 Nutzung des Internets

Der Zugang von Informationen aus dem Internet wird technisch gefiltert und gem. den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzeptes der Kreisstadt Unna protokolliert. Es wird darauf hingewiesen, dass eine lückenlose Filterung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Es ist untersagt, den Internetzugang zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die das Ansehen der Kreisstadt Unna schädigen.

Es ist nicht zulässig, sich Zugang zu Inhalten mit gewaltverherrlichendem, diskriminierendem, pornografischem oder rassistischem Inhalt zu verschaffen.

Des Weiteren ist es verboten, sich Zugang zu Inhalten zu verschaffen, die den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.

Es dürfen keine Informationen für die Vorbereitung oder Ausführung von strafbaren Handlungen heruntergeladen bzw. hochgeladen werden.

Der Grundsatz der Höflichkeit ist einzuhalten. Über Dienste des Internets wie beispielsweise Foren, Blogs, E-Mails etc. darf niemand beleidigt, verhöhnt, gemobbt oder zur Begehung rechtswidriger Handlungen aufgefordert werden. Ferner dürfen keine personenbezogenen Daten ohne Einverständnis der/des Betroffenen online gestellt werden.

Die Kreisstadt Unna speichert den Datenverkehr in Protokolldateien.

§ 6 Verhalten im Seminar-Raum und Lerntreff

Das Einnehmen von Speisen und Getränken an den EDV-Geräten ist nicht gestattet.

Funktionsstörungen müssen bei der Seminarleitung bzw. dem Aufsichtspersonal gemeldet werden. Vor dem Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz aufzuräumen.

§ 7 Pflichten der Seminarleitung und des Aufsichtspersonals

Die Seminarleitung bzw. das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, beim Auftreten von Funktionsstörungen umgehend den/die jeweils verantwortliche/n Mitarbeiter/in der Kreisstadt Unna zu informieren. Beim Verlassen des Raums ist dafür Sorge zu tragen, dass Rechner, Monitore, Beamer und Drucker ordnungsgemäß ausgeschaltet sind. Die Drucker in den Räumen 003 und 006 werden nicht ausgeschaltet und verbleiben im "Standby-Modus".

§ 8 Zuwiderhandlung

Vorsätzliche und/oder fahrlässige Verstöße gegen die Benutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung und/oder ein Hausverbot zur Folge haben. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bzw. eine gleichwertige Ersatzbeschaffung im Schadensfall gehen zu Lasten des Schadenverursachers bzw. der Schadensverursacherin. Für etwaige Verstöße und/oder Schäden, welche durch Minderjährige verschuldet sind, müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter einstehen, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 20.01.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für öffentlich bereitgestellte informationstechnische Anlagen und Internetzugänge im Bereich der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.01.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 01 - 04 / 20. Januar 2016

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Biller TreuConsult GmbH

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Unna, 27. Mai 2015

Auszug aus dem Protokoll

über die 99. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH am 23.06.2015 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 3: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014

. . .

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2014 fest.

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH, nimmt zur Kenntnis, dass die überschüssige Verlustausgleichszahlung in Höhe von € 63.036,29 an die Kreisstadt Unna zurückgezahlt wird.

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH beschließt, den Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von € 46.778,47 in die Gewinnrücklage einzustellen.

Punkt 4: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Unna, den 17.12.2015

f. d. R.

gez. Horst Bresan Geschäftsführer gez. Daniela Guidara Protokollführerin

Abl.KrStUN 01 - 05 / 20. Januar 2016